

Berufliche Einstufung in der Elternzeit (BU)

Die berufliche Einstufung bei BU-Anträgen wird unterschiedlich von den Versicherern gehandhabt.

- **Alte Leipziger**: bei Berufsstellung „in Elternzeit“ eingeben, danach wird nach dem bisherigen Beruf gefragt -> max. BU Rentenhöhe 1500,- €
- **Basler**: Beruf vor Elternzeit, „Elternzeit“ eingeben und voraussichtlich Dauer
- **Die Bayerische**: Einstufung als Hausfrau/Hausmann
- **Dialog**: eigentlicher Beruf wird berücksichtigt, sofern die Tätigkeit voraussichtlich wieder aufgenommen wird
- **Gothaer**: zuletzt ausgeübter Beruf

Berufliche Einstufung in der Elternzeit (BU)

- **LV1871**: Beruf vor Elternzeit. Wichtig: Elternzeit muss zeitlich begrenzt sein, Kunde muss ungekündigt sein und die Tätigkeit nach Elternzeit fortgesetzt werden
- **Stuttgarter**: zuletzt ausgeübte Tätigkeit
- **Swiss Life**: Eingabe von „Elternzeit“ bzw. „Erziehungsurlaub“ möglich. Der Beitrag wird differenziert je nach beruflicher Bildung der Person. Das Ergebnis dürfte aber tatsächlich identisch sein mit der Berechnung für Hausmann/Hausfrau.
- **uniVersa**: Beruf vor Elternzeit + max. BU-Rente von 1000,- €
- **Volkswahl Bund**: Einstufung Hausfrau